

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 65

Dienstag, den 14. August

1849

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen Nachstehende Erlasse des K. Ministeriums des Innern werden den Gemeinde-Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht.
Den 7. August 1849. K. Oberamt. Haberlen.
Fortsetzung.

Denkschrift

über

das einzuschlagende Verfahren bei der Aufstellung der Kostennachweise über die Leistungen für die zu Reichszwecken erfolgten Truppenaufgebote im Jahre 1848.

§. 1.

Die Kosten, welche durch das Aufgebot von Truppen für den Reichsdienst im Jahre 1848 erwachsen sind, werden, soweit sie der Gesamtheit Deutschlands zur Last fallen, bei den Ministerien der Finanzen und des Krieges zur Liquidation gebracht.

§. 2.

Die Gesamtheit hat solche Ausgaben zu tragen, welche verfassungsmäßig weder
a) dem Staate, welchem die Truppen angehören, noch
b) dem Staate, in dessen Gebiete die Truppen verweilen, zur Last fallen.

Hierzu hat die Gesamtheit nicht zu übernehmen:

a) Alle Leistungen, welche von den sämtlichen Staaten gleichmäßig gefordert worden und getragen sind, mithin alle Kosten für das Aufgebot des eigenen Contingents, so lange die im §. 4. angegebene Grenze nicht überschritten ist, an Gehalt, Sold, Zulage, Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Krankenpflege und alle sonstige Gebühnisse, nach den Friedenssätzen. Sodann: die Kosten für die Kriegsbereitschaft des matrikularmäßigen Contingents, d. i. des Materials der Rüstungen aller Waffengattungen in gehöriger Anzahl und Eigenschaft, mithin für den completen Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Contingents, die Waffen, Munition, Bekleidung, Equipirung und Feldausrüstung jeder Art, also auch die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirung für die Cavallerie, Artillerie und Trains, deren jede ausrückende Truppe bedarf. Für die Trains: die Fuhrwerke, also die Regiments-, Munition-, Laboratorien-, Lazareth-, Bäckerei-, Proviants- und Pontons-Fuhrwesen;

b) Diejenigen Leistungen, welche die deutschen Bundesstaaten verfassungsmäßig, oder nach Uebereinkommen und Observanz, gegenseitig ohne besondere Entschädigung von der Gesamtheit zu tragen haben. Dahin gehören:

- 1.) Unterkünfte für Mann und Pferd, also Wohnräume und Stallungen nebst Utensilien;
- 2.) Räumlichkeiten für die Wagen und Arrester, die Utensilien dazu, mit Inbegriff der Schilberhäuser;
- 3.) Räume zur Krankenpflege und zum Betriebe der Dienstgeschäfte, mithin die Locale zur Aufnahme, Behandlung und Wartung der Kranken und Verwundeten, die zur Bewachung und Benützung dieser Räume erforderlichen Geräthe, ferner die Locale für Depots und Kriegs-Material, für Naturalien, Magazine und Bäckereien; so wie die für Militärverwaltungs-Zwecke erforderlichen freien Plätze; die Geschäfts- und Arbeits-Zimmer nebst Utensilien;
- 4.) Heizung der Wohnräume, sowie Beleuchtung derselben und der Stallungen, beides nach den Erfordernissen der Jahreszeit;
- 5.) Bei Schanzarbeiten: Die Bestellung der dazu erforderlichen Mannschaften, Fuhrer und Pferde.

6.) Fuhrer zur Füllung der Magazine, so wie zum Transport von Kranken auf den Contingents in die Lazarethe.

Die Gesamtheit hat also zu tragen:

Alle Kosten, welche nicht unter die vorhin gedachten Rubriken fallen.

§. 3.

Naturgemäß betreffen die an die Gesamtheit zu machenden Forderungen:

- A.) Die eigenen Truppen, oder
- B.) Die Reichstruppen anderer Regierungen.

§. 7.

ad B.) Zu den Kosten für Reichstruppen anderer Regierungen gehören:

- 1.) Die Vergütung für Mundverpflegung, welche nach dem Sage, wie solcher für die eigenen Truppen des Landes bei Märschen und Einquartierungen gesetzlich bestimmt ist, bemessen, und wo dergleichen nicht bestanden hat, in den Grenzen von 5 Sgr. oder 18 fr. täglich für den Mann, geleistet wird;
- 2.) Die Vergütung für Fourage-Verpflegung. Diese erfolgt nach den örtlichen Durchschnittspreisen, oder nach den Sätzen des Friedens-Frats, wo die Anwendung derselben, als abgekürztes Verfahren, vorgezogen wird, oder auch nach dem nachweisbaren notwendigen Kostenaufwande;
- 3.) Krankenpflege- und Arzneiverpflegungs-Kosten, nach der Wirklichkeit;
- 4.) Die Kosten requirirter Fuhrten in den dazu geeigneten Fällen (§. 2. b. 6.), nach den landgesetzlichen Vorschriften;
- 5.) Reisekosten, bei dem Nachweise des Interesses für die Gesamtheit, nach den reglementmäßigen Sätzen.

§. 8.

Die Forderungen aller Art dürfen die Grenzen der Wirklichkeit niemals überschreiten, wonach also der Anfangstermin zu bemessen ist. Als Schluß für den Anspruch an die Gesamtheit ist der Tag anzunehmen, wo die Truppen aufgehört haben, für den Reichsdienst zu fungiren, resp. bei den mobilen Corps der Tag der Rückkehr in die Standquartiere.

§. 9.

Jede Liquidation hat, ohne in ein überflüssiges Detail einzugehen, die Forderungen, den Umfang und die Begründetheit derselben, sowie die Einheitsätze und, in den entsprechenden Fällen, die dazu erforderlichen Belegstücke enthalten, um dem Reichs-Ministerio, wie den sämmtlichen Regierungen volle Ueberzeugung von der Richtigkeit der Forderung zu verschaffen. Sowie jede Regierung bei Forderungen anderer Staaten des billigen Wunsches sich bewußt seyn wird, jede Leistung für Reichstruppen klar und überzeugend dargestellt zu sehen: ebenso erwächst hieraus die Veranlassung, gleiche Klarheit und Uebersichtlichkeit in den eigenen Liquidationen vorwalten zu lassen.

§. 10.

Die Richtigkeit der Ansätze, sowie die richtige Rechnung der Vorlagen haben die Liquidanten an denselben zu bescheinigen.

§. 11.

Die Liquidationen werden getrennt, für jedes Aufgebot, Corps, resp. jede Expedition, und zwar abgesondert aufgestellt:

- A.) für die eigenen Truppen und
- B.) für die Reichstruppen anderer Regierungen wozu ein Anhalt beiliegt.

§. 14.

Sämmtliche Forderungen, welche die eigenen Truppen angehen, sind durch Vorlegung der Geld-Etats und sonstigen Beweisstücke und diejenigen, welche die Leistungen für Reichstruppen anderer Regierungen betreffen, durch Vorlegung der Anerkennnisse und Empfangs-Bescheinigungen der Truppen, in Ueberschrift, zu belegen und zu beglaubigen. Bei Liquidirung von Kosten für Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen ist nachzuweisen, welche Verpflichtungen den betheiligten Anstalten und Gesellschaften zur Fortschaffung von Truppen und Militär-Effekten, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, auferlegt sind.

Frankfurt, den 6. März 1849. Die Reichs-Ministerien des Kriegs und der Finanzen.

v. Peucker.

v. Beckerath.

Kosten-Berechnung der Regierung

wegen
der Aufnahme (des Durchmarsches) der im Reichsdienst aufgetretenen Truppen im Jahre 1848
Vorbericht

In Folge des Beschlusses der provisorischen Centralgewalt des vormaligen Bundestages vom 10ten sind zum Schutze gegen Einfälle Landungen der zur Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Gebiete der Regierung Herzog Pr. und Königl. Pr. Truppen als Reichstruppen aufgestellt. Nämlich Bezeichnung der Waffen und ihrer Stärke. Dieselben haben unter dem Oberbefehle des 10. als Theil des und des Armee-Corps als selbstständiges Corps vom 10ten bis 10ten in dem Striche Kreise von D. bis P. ihre Cantonirungen (Standquartiere) gehabt (gewechselt) und sind theils von den bequartierten Einwohnern, theils durch regierungsseitig angenommene Lieferanten (oder aus den Magazinen) versorgt worden.

General-Uebersicht.

der durch die Aufnahme dieser Truppen erwachsenen, der Gesamtheit der deutschen Staaten anzurechneten Kosten.

Rechnung- Titel.	Ausgabe-Nubrif.	Betrag der Kosten.						
		1. Command. Brig. Stab	2. Infant.	3. Cavallerie.	4. Artillerie.	5. Pioniere.	6. Train.	7. Im Ganzen.
I.	Mundverpflegung.							
II.	Fourage-Lieferung							
III.	Krankenverpflegung u. Arzneien.							
IV.	Vorspann- und Fuhr Kosten							
V.	Verschiedene andere Kosten							

Folien die Special-Berechnungen:

1) Mundverpflegung.

Laufende Nro.	Nro. des Belegs.		Bemerkungen.
		[Hier ist möglichst nach den verschiedenen Waffen und namhaft zu machenden Abtheilungen die Zahl der gelieferten Portionen für tägliche, wöchentliche oder größere Zeitabschnitte nach Maßgabe der S. 7. der Denkschrift des unter Bezug auf die Empfangs-Bescheinigung und den anzuwendenden Satz ante lin. aufzuführen und der resultirende Betrag auszuwerfen.]	

In Summa

2) Fourage-Verpflegung.

Laufende Nro.	Nro. des Belegs		Bemerkungen.
		[Die Zahl der Rationen für die verschiedenen Waffen und zu benennenden Abtheilungen [1. Bat. 4. Pr. Reg., 2. Schwadron, 2. Han. Hus. Reg.] nach täglichen wöchentlichen 10. Lieferungszeiten unter Angabe ihrer Bestandtheile und des für die leichte und schwere Ration wirklich bezahlten Lieferungspreises oder des zu vergütenden örtlichen Durchschnittspreises oder des Satzes des Friedens-Erats [cf. S. 7, 2.] ist ante lin. zu berechnen u. der sich ergebende Betrag auszuwerfen.]	

In Summa

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

W a i b l i n g e n. Unter-Beziehung auf die beseitigte Bekanntmachung vom 7. August Amts-Blatt Nro. 64 werden die Disvorister in Kenntniß gesetzt, daß wolten die Casualsteuer-Aufnahms-Protokolle und Fiskal-Capital-Urkunden beufuß der Steuerberechnung, durch die Amtsboten zu- kommen werden. Den 13. August 1849. K. Oberamt. Haberkn.

W a i b l i n g e n. Die Verwaltungs Actiare und Rechnungssteller werden ersucht über die im 1847/48 entstandene Strayen Baukosten, den die Amtspfege theils ga z, theils zu einer Drittheit zu ersetzen hat, Auszüge aus den res- chirten Rechnungen unter Anschluß der Be- träge einzusenden.

Den 12. August 1849. Amtspfege.

W a i b l i n g e n. Bei der öffentlichen Sig- ung beider bürgerlichen Collegien am 30. v. Mis. wurde folgendes verhandelt:

1. Wahl von zwei Urkundspersonen zur Wahl eines Stände Mitglieds.
2. Erklärung daß der Nahrungsstand des Chri- stoph Klingler Schleyer hier bü gerlich, in Weis- lingen wohnhaft, der die Urjala strämer von Eybach heirathen will, nach dem Gesez nicht zu beanstanden sey.
3. Ebenso des Carl Arnold, Postknecht von hier, der die Christina Burkhardtmaier von hier hei- rathen will.
4. Vorlegung eines Erlasses der K. Kreis- Regierung, wonach dem Joseph Eisele, Zai- nenmacher, die Verehlichung mit der Christina Friederika Mater gestattet ist.
5. Ebenso des Georg Biedlingmaier, Schuh- maker mit der Wilhelmine Ditting.

Bemerkt wird zu den Fällen 4 und 5 daß der Stadtrath die Verehlichung dieser Personen wegen Mangels an genügendem Nahrungs- stand abgewiesen, daß das Oberamt aber auf den Rekurs der Betheiligten die Verehlichung dem Inhalt des Bürgerrechts-Gesezes gemas zugelassen hat, wogegen von dem Stadtrath in beiden Fällen Rekurs bei der Kreis-Regie- rung eingelegt und solcher auch gehörig be- gründet wurde, daß aber die K. Regierung das Oberamtliche Erkenntniß zu bestätigen sich ver- anlaßt fand; der Stadtrath ist des Dafu- hatens, daß das Erkenntniß über die Erlaubniß zu heirathen auch nach von anderen als bis jetzt in dem Bürgerrechts-Gesez vorgeschrie- benen Bedingungen, abhängig zu machen wäre, daß namentlich über dem Nahrungsstand der Gemeinde-Behörden eine Entscheidung anheim gestellt werden sollte, da diese offenbar richti- ger angeben können wo der Nahrungsstand ge- sichert ist, und wo nicht, als es die Momente des Bürgerrechts Gesezes angeben. So lange nun aber die Bestimmungen dieses Gesezes ge- sen, vermögen die bürgerlichen Collegien auch solchen Heirathen nicht immer entgegen zu tre- n, wo man voraus annehmen darf, daß die be- lustigten eine Familie zu ernähren nicht ver- mögen. Der Stadtrath wird über gens seine Bes- sen vor säumen, die Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Heiraths- Erlaubniß a zustreben. (Stadt Rath)

W a i b l i n g e n. Stäubiger Aufruf. Alle diezeitigen welche an die Verlassenschaft des verstorbenen Schwymachers David Lappfe von hier Ansprüche zu machen haben, nament- lich auch dessen Bürgschafts Gläubiger, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen binnen 15 Tagen der unterzeichneten Stelle schriftlich anzuzeigen. K. Gerichts Notariat.

Fischer.

E n d e r s b a c h. Fahrniß-Auktion und Wein-Verkauf.

Im Lamm in Endersbach wird am Mittwoch den 15. d. Mis.

- Namittags 1 Uhr
- 2 Eimer 1846ger,
- 17 — 1847ger und
- 8 — 1848ger

Wein, Endersbacher Gewächs, verkauft, und am Freitag den 17. d. Mis.

von Morgens 8 Uhr an

eine Fahrniß Auktion durch alle Rubriken na- mentlich Wirtschafts Geräthschaften als: Tafeln, Stühle, Bestete, Glasgeschirr, sil- berne Löffel und gemener Hausrath; mehrere weingrüne in Eisen gebundene Fässer von 2 bis 6 Eimer, ferner ein guter Wagen, ein Pflug und Egge im Aufstreich gegen baare Bezahl- ung abgehalten, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

W a i b l i n g e n.

Nächsten Donnerstag Abends 8 Uhr ersuche ich alle Bürgerwehrrpflichtige Einwohner sich zu einer Bspredung über eine Bürgerwehr-An- gelegenheit auf dem Rathhaus einzufinden.

Den 13. August 1849. H. Heß.

G r o ß h e y p a c h. Bei Unterzeichnetem sind noch cc. 30 Eimer guter reiner Apfelmist zu haben.

Fr. Huf, zur Krone.

W a i b l i n g e n. Für einen soliden Knecht welcher mit Pferden umzugehen, auch den Feldbau versteht, ist eine Stelle zu erfragen bei der Redaktion.

W a i b l i n g e n. Obst-Verkauf.

Nächsten Freitag Nachmittags 2 Uhr wird das AllmandObst verkauft.

Man versammelt sich auf dem Wäsen.

Den 13. August 1849. Stadtrath.

W a i b l i n g e n. Das an Georgii 1850. des BundespachGuts zu Ende geht, so wird auf eine weitere Jahren Reihe

am Mittwoch d. 27. August Vorm. 9 Uhr eine neue Verleihung auf dem Rathhaus vor- genommen. Stadtrath.

W a i b l i n g e n. Ich habe noch sehr guten Most, Eimer, und Imiweiß, zu billigem Preis zu verkaufen. Herzog, Seitenpoder.